

## RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juni 1990

zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden

(90/427/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Equiden sind als lebende Tiere in der Liste der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse enthalten.

Um eine sinnvolle Entwicklung der Zucht von Equiden zu gewährleisten und dadurch die Produktivität dieses Wirtschaftszweiges zu erhöhen, sind auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden zu erlassen.

Die Zucht von Equiden und insbesondere von Pferden ist im allgemeinen ein Teilbereich der landwirtschaftlichen Tätigkeit und dient einem Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung als Einkommensquelle; sie sollte daher gefördert werden.

Befriedigende Ergebnisse auf diesem Gebiet hängen jedoch weitgehend von der Verwendung von Tieren ab, die in die Zuchtbücher amtlich anerkannter Zuchtorganisationen oder Züchtervereinigungen eingetragen sind.

Hinsichtlich der Eintragung in die Zuchtbücher gibt es von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat Unterschiede. Diese Unterschiede stellen eine Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels dar. Die vollständige Liberalisierung des Handels setzt eine weitere Harmonisierung, insbesondere hinsichtlich der Eintragung in die Zuchtbücher, voraus.

Der innergemeinschaftliche Handel mit eingetragenen Equiden sollte schrittweise liberalisiert werden. Die vollständige Liberalisierung setzt jedoch eine spätere zusätzliche Harmonisierung voraus, insbesondere hinsichtlich der Anknüpfung für den öffentlichen Deckdienst und der Verwendung von Samen und Eizellen gemäß den Merkmalen des jeweiligen Zuchtbuchs.

Deshalb ist es erforderlich, daß nach einem gemeinschaftlichen Verfahren ein einheitliches Muster für einen Ursprungs- und Zuchtbuchnachweis ausgearbeitet wird.

Der Name eines Tieres ist ein wesentliches Element für seine Identifizierung. Die Änderung des Namens auf Antrag eines neuen Besitzers macht es häufig unmöglich, die Abstammung des Tieres festzustellen und erschwert die Überprüfung seiner weiteren züchterischen Verwendung. Um insbesondere unlautere Praktiken zu verhindern, sollten die Bestimmungen über den Namen der Tiere harmonisiert werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Einfuhr von Equiden aus Drittländern nicht unter Bedingungen erfolgen kann, die weniger streng als die innerhalb der Gemeinschaft geltenden Bedingungen sind.

Zu bestimmten technischen Fragen sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Für den Erlass dieser Bestimmungen ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Tierzuchtausschuß gewährleistet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### KAPITEL I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 1

Diese Richtlinie legt die tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden sowie ihrem Samen, ihren Eizellen und Embryonen fest.

##### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

- a) Equiden: Hauspferd, Hausesel und ihre Kreuzungen;
- b) eingetragener Equide: jeder Equide, der gemäß den aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) erlassenen Vorschriften in einem Zuchtbuch eingeschrieben ist oder dort eingetragen ist oder dort eingeschrieben werden kann und durch das in Artikel 8 Nummer 1 vorgesehene Dokument zu seiner Identifizierung gekennzeichnet ist;
- c) Zuchtbuch: jedes Buch, jedes Verzeichnis, jede Kartei oder jeder andere Informationsträger,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989, S. 61.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1990.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 62 vom 12. 3. 1990, S. 46.

- das von einer von einem Mitgliedstaat amtlich zugelassenen oder anerkannten Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation oder einer amtlichen Stelle des Mitgliedstaates geführt wird und
- in dem die Equiden unter Angabe aller bekannten Vorfahren eingeschrieben oder eingetragen sind.

### Artikel 3

Der innergemeinschaftliche Handel mit Equiden sowie ihrem Samen, ihren Eizellen und Embryonen darf aus anderen als sich aus dieser Richtlinie ergebenden tierzüchterischen oder genealogischen Gründen weder verboten noch beschränkt werden.

Für den innergemeinschaftlichen Handel mit eingetragenen Equiden sowie ihrem Samen, ihren Eizellen und Embryonen werden jedoch bis zum Inkrafttreten der entsprechenden in den Artikeln 4 und 8 genannten gemeinschaftlichen Entscheidungen die einzelstaatlichen Bestimmungen beibehalten, sofern sie den allgemeinen Regeln des Vertrages entsprechen.

## KAPITEL II

### Genealogische Bestimmungen für eingetragene Equiden

#### Artikel 4

(1) Bei der Genehmigung der Beschlüsse im Sinne von Absatz 2 wird folgenden Grundsätzen Rechnung getragen:

- a) Die Anerkennung oder Zulassung von Vereinigungen und Organisationen, die Zuchtbücher führen und anlegen, erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Grundsätze, die von der Organisation oder Vereinigung aufgestellt werden, welche das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, eingehalten werden.
- b) Die Kriterien für die Einschreibung und Eintragung in die Zuchtbücher werden gemäß den Merkmalen der Rasse festgelegt und insbesondere bei bestimmten reinen Rassen gemäß der Notwendigkeit, die Einschreibung und Eintragung von Equiden zu regeln, die aus künstlichen Fortpflanzungsmethoden hervorgegangen sind.

(2) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 10 gemäß den Grundsätzen des Absatzes 1 folgendes fest:

- a) die Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Organisationen und Vereinigungen, die Zuchtbücher führen oder anlegen;
- b) die Kriterien für die Einschreibung und Eintragung in die Zuchtbücher;
- c) erforderlichenfalls die Kriterien und Verfahren zur Identifizierung der eingetragenen Equiden;
- d) die Kriterien für die Erstellung des Ursprungsnachweises und des Dokuments zur Identifizierung nach Artikel 8;

- e) erforderlichenfalls die Vorschriften, mit denen eine Koordinierung zwischen den in Artikel 5 genannten Organisationen und Vereinigungen sichergestellt werden soll.

### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Tierzuchtaussschusses das Verzeichnis der Organisationen und Vereinigungen, die Zuchtbücher führen oder anlegen und die gemäß den Kriterien des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a) anerkannt sind, sowie die späteren Aktualisierungen der Zuchtbücher mit.

### Artikel 6

(1) Im innergemeinschaftlichen Handel müssen die im Versandstaat eingetragenen Equiden unter demselben Namen in dem entsprechenden Zuchtbuch des Bestimmungsmitgliedstaats eingetragen oder eingeschrieben werden, es sei denn, daß die beiden betroffenen Organisationen oder Vereinigungen einvernehmlich etwas anderes vereinbart haben; dabei ist entsprechend den internationalen Übereinkünften das Kürzel des Ursprungslandes anzugeben.

(2) Falls die Satzung der Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation es zuläßt,

- kann, gegebenenfalls auch vorübergehend, dem ursprünglichen Namen des Equiden ein anderer Name vorangestellt bzw. hinzugefügt werden, sofern der ursprüngliche Name während der gesamten Lebensdauer des Tieres in Klammern beibehalten und das Ursprungsland mit dem in den internationalen Übereinkünften anerkannten Kürzel angegeben wird;
- können alternative Maßnahmen zur Sicherstellung der durchgehenden Identität des Tieres nach Verfahren getroffen werden, die die Kommission nach dem in Artikel 10 genannten Verfahren festlegt.

## KAPITEL III

### Tierzüchterische Bestimmungen für eingetragene Equiden

#### Artikel 7

Die Kommission kann in dem für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlichen Umfang im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 4 Absatz 1 nach dem in Artikel 10 genannten Verfahren folgendes festlegen;

- a) die Methoden der Nachzuchtkontrollen und der Beurteilung des genetischen Wertes der Zuchttiere;
- b) nach Maßgabe der unter Buchstabe a) genannten Methoden die allgemeinen Kriterien für die Zulassung der

männlichen und — falls erforderlich — weiblichen Zuchtequiden zur Zucht sowie für die allgemeinen Kriterien für die Verwendung ihres Samens, ihrer Eizellen und Embryonen.

#### Artikel 8

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge,

1. daß beim Verbringen eingetragener Equiden ein Begleitdokument zu ihrer Identifizierung mitgeführt wird, das von der Kommission nach dem in Artikel 10 genannten Verfahren zu erstellen ist und das von den in Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie und in Artikel 2 Buchstabe c) der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden von einem Mitgliedstaat in einen anderen und für ihre Einfuhr aus Drittländern <sup>(1)</sup> genannten Organisationen und Vereinigungen ausgestellt wird.

Bei eingetragenen Pferden muß das Dokument zu ihrer Identifizierung, das in den Sprachen der Gemeinschaften abzufassen, mindestens die im Anhang aufgeführten Angaben enthalten, die nach dem in Artikel 10 genannten Verfahren ergänzt oder geändert werden können;

2. daß der Samen, die Eizellen und die Embryonen der eingetragenen Equiden beim Inverkehrbringen von einem Ursprungs- und Zuchtbuchnachweis begleitet werden, der von der zuständigen Behörde zumindest in der Sprache des Bestimmungslandes gemäß einem Muster ausgestellt wird, das von der Kommission nach dem in Artikel 10 genannten Verfahren zu erstellen ist.

### Schlußbestimmungen

#### Artikel 9

Bis zur Anwendung einer Gemeinschaftsregelung auf diesem Gebiet dürfen die Bedingungen für die Einfuhr von Equiden und ihrem Samen, ihren Eizellen und Embryonen mit Herkunft aus Drittländern nicht günstiger sein als die im innergemeinschaftlichen Handel geltenden Bedingungen.

#### Artikel 10

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so beschließt der durch Beschluß 77/505/EWG <sup>(2)</sup> eingesetzte Ständige Tierzuchtausschuß — nachstehend „Ausschuß“ genannt — gemäß Artikel 11 der Richtlinie 88/661/EWG <sup>(3)</sup>.

#### Artikel 11

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

#### Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. O'KENNEDY

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 42 dieses Amtsblatts.

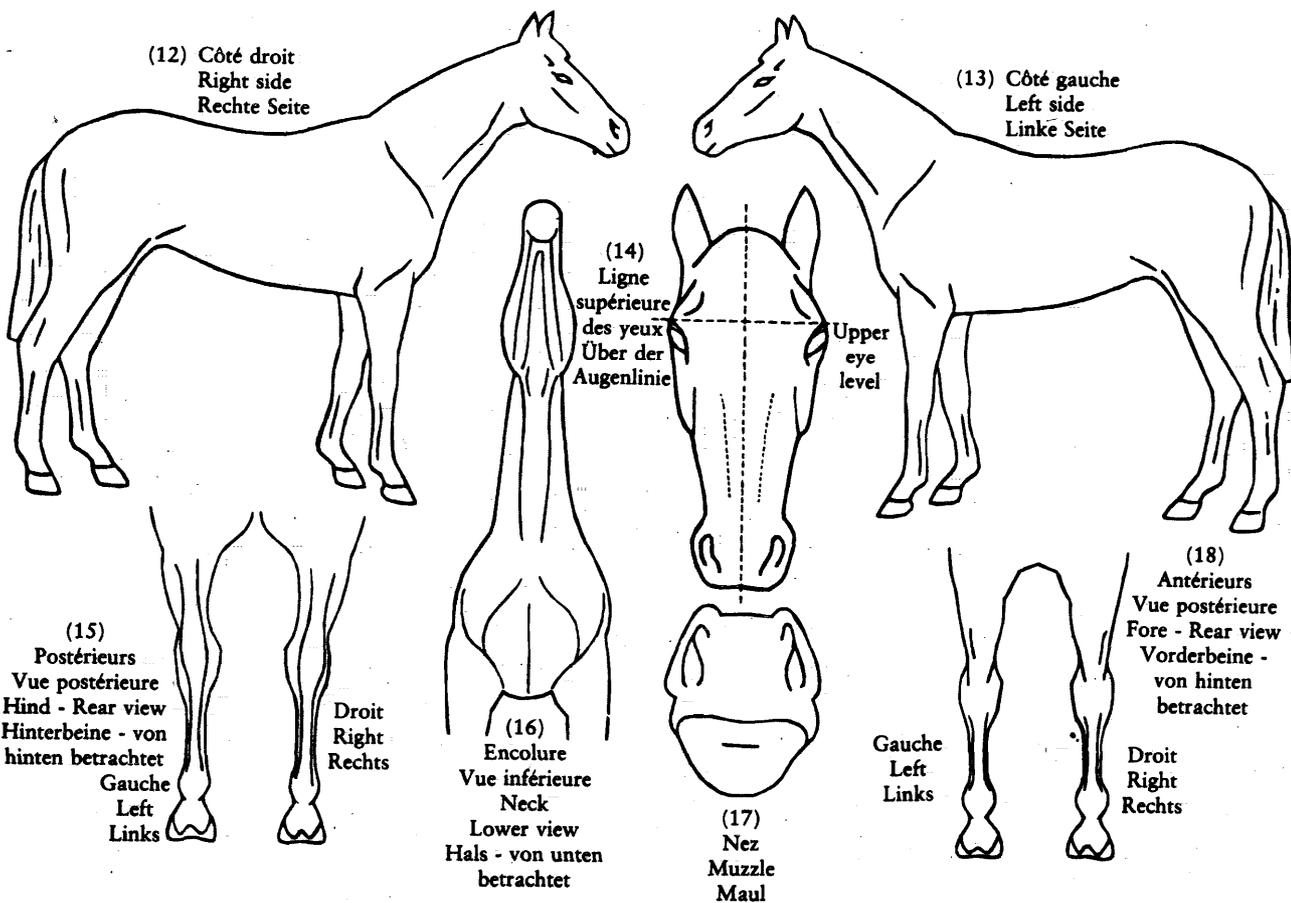
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 16.

## ANHANG

## MINDESTANGABEN IN DEM DOKUMENT ZUR IDENTIFIZIERUNG

- (1) N° d'identification  
Identification N°  
Zuchtbuchnummer:
- (2) Nom  
Name  
Name:
- (3) Sexe  
Sex  
Geschlecht:
- (4) Robe  
Colour  
Farbe:
- (5) Race  
Breed  
Rasse:
- (6) par  
by  
von:
- (7) et  
and  
und:
- (6) par  
by  
von:
- (8) Date de Naissance  
Date of foaling  
Geburtsdatum:
- (9) Lieu d'élevage  
Place where bred  
Ort der Aufzucht:
- (10) Naisseur(s)  
Breeder(s)  
Züchter:
- (11) Certificat d'origine validé le  
par  
Origin certificate validated on  
by  
Ursprungsnachweis bestätigt am:  
durch:
- Nom de l'autorité compétente  
Name of the competent authority  
Name der zuständigen Stelle:
  - Adresse  
Address  
Anschrift:
  - N° de téléphone  
Telephone number  
Telefon-Nr.:
  - N° de télécopie  
Telecopy number  
Telefax-Nr.:
  - Signature  
(nom en lettres capitales et qualité du signataire)  
Signature  
(Name in capital letters and capacity of signatory)  
Unterschrift:  
(Name in Großbuchstaben sowie Amtsbezeichnung  
des Unterzeichners)
  - Cachet  
Stamp  
Stempel



(2) Nom - Name:  
Name

(5) Race - Breed:  
Rasse

(3) Sexe - Sex:  
Geschlecht

(4) Robe - Colour:  
Farbe

(19) Signalement relevé sous la mère par  
Description taken with dam by  
Abzeichen bei der Mutter:

Tête  
Head  
Kopf:

Ant. G  
Foreleg L  
Vorderbein links:

Ant. D  
Foreleg R  
Vorderbein rechts:

Post. G  
Hindleg L  
Hinterbein links:

Post. D  
Hindleg R  
Hinterbein rechts:

Corps  
Body  
Körper:

Marques  
Markings  
Sonstige Abzeichen:

Le  
On  
Am:

(20) Circonscription  
District  
Bezirk:

(21) Signature et cachet du vétérinaire agréé  
(ou de l'autorité compétente)  
Signature and stamp of qualified veterinary surgeon  
(or competent authority)  
Unterschrift und Stempel des zugelassenen Tierarztes  
oder der zuständigen Behörde  
(en lettres capitales)  
(in capital letters)  
(Name in Großbuchstaben)